

würde dieß nicht gethan haben, und er müsse glauben, daß Lindners beharrlicher und ungeahndet gebliebener Ungehorsam eben so gut zu einer polizeilichen Anekdote Veranlassung geben könne, als das Zumauern des nach der Freiburger Straße führenden Thores. Indessen habe die Regierung bei der Ertheilung der Concession innerhalb ihrer Competenz gehandelt, Lindner habe dadurch ein jus quaesitum erlangt, und so bleibe der Antrag des Amtshauptmann v. Welck ohne Erfolg.

Secr. H a r t h: Gewiß werde die Regierung bei Ertheilung der Concession die Clausel des Mehrens, Minderns und Zurücknehmens nicht vergessen haben, und so stehe es ganz in ihrer Macht, dem Welck'schen Antrage Folge zu geben oder nicht. Liege es aber auch wirklich in der Absicht der Regierung, Lindners Concession jedenfalls fortbestehen zu lassen, so scheint es ihm doch der Stellung der Stände angemessen, unbekümmert um den Erfolg, einen Antrag im Sinne des Amtshauptmann v. Welck zu machen, und dadurch auf möglichst entschiedene Weise ihre Indignation gegen einen Mann auszusprechen, der allen Befehlen der Obrigkeit auf eine freche Weise entgegen getreten sei, und dessen Beispiel von den übelsten Folgen für die Autorität der Regierung und aller Behörden sein müsse.

Prinz J o h a n n: Ihre ernste Mißbilligung spreche die Kammer schon durch den Antrag auf Beitreibung der verwirkten Strafen aus, schwerlich aber glaube er, daß es das Ansehen der Regierung erhöhen dürfte, wenn es die Stände verlangten, daß sie eine einmal ertheilte Concession zurücknehmen solle.

Bürgermeister Ritterstädt: Es komme ihm doch vor, als wenn man auf den ersten Theil des Antrags der Deputation viel zu wenig Werth lege, denn die Deputation stelle den Satz auf, daß nicht bloß Rücksichten der Billigkeit, sondern daß auch die Gerechtigkeit eine andere Vertheilung der Abgaben zwischen Dietrichen u. Lindnern erheische. Handele es sich darum, eine Mißbilligung auszusprechen, so genügt gewiß dazu die heutige Discussion. Unlangend endlich den zweiten Antrag der Deputation, so werde es wohl zweckmäßig sein, das Wörtchen „etwa“ einzuschleichen, da man nicht gewiß wisse, ob Lindner Strafen zu berichtigen habe.

Amtshauptmann v. Welck ändert hierauf seinen Antrag dahin ab: „daß man die Regierung ersuchen möge, die Lindnern ertheilte Concession zurückzunehmen, oder, wenn dieß nicht möglich sein sollte, doch wenigstens nach dem Vorschlage der Deputation zu verfahren.“

Es wird nunmehr der erste Theil des Antrags der Deputation mit 32 gegen 1 Stimme, der zweite Theil hingegen unter Hinzufügung des Wörtchens „etwa“ einhellig und der Zusatz des Amtshauptmann v. Welck mit 22 gegen 11 Stimmen genehmigt.

Die Kammer hat also beschlossen, darauf anzutragen: „daß die Regierung die Lindnern ertheilte Concession zurücknehme, oder daß sie, wenn dieß unmöglich sein sollte, mindestens die Steuerverhältnisse der in Frage befangenen beiden Gasthöfe einer Revision unterwerfe, und nach Befinden dem Beschwer-

deführer das Uebermaß abnehme und solches Lindnern zutheile, auch Veranstaltung treffe, damit von Lindnern etwa verwirkte Strafen, wosfern solches noch nicht geschehen, beigetrieben würden.

Es soll die 2. Kammer mittelst Protocollextracts von diesem Allen in Kenntniß gesetzt werden.

Man gelangt nun zum vierten Gegenstande der heutigen Tagesordnung. Er betrifft die Berathung des Berichts der 3. Deputation, die Beschwerde des D. Wohland, als Actors der verwittweten Conferenzminister von Carlowitz und Genossen betreffend.

Bürgermeister Hübler trägt diesen Bericht vor und stellt anheim, ob sich die Kammer nicht zuerst über die Vorfrage entscheiden wolle, in wiefern es nämlich in der Stellung der Kammer liegen könne, sich da in die Rechte der Partheien — wenn auch nur durch Intercession — zu mischen, wo der Fiscus als Parthei betheilligt sei.

D. Deutrich hält dafür, daß schon diese erste Frage, welche man unbezweifelt verneinen müsse, für die Abweisung der Beschwerde entscheide. Der Implorant verlange die Edition von Urkunden und es sei durchaus kein Grund vorhanden, ihn der actio ad exhibendum zu überheben.

Prinz J o h a n n: Dieß Letztere sei zwar auch seiner Ueberzeugung gemäß, indessen wünsche er, daß man bloß darüber abstimme, nicht über die oben ausgehobene Principfrage, zu deren gründlicher Erörterung es jetzt in der That an Zeit fehle und die man daher besser jetzt unentschieden lasse.

Der Präsident richtet daher nach Abtreten der königl. Bevollmächtigten nur die Hauptfrage an die Kammer: ob sie das auf Zurückweisung der Petition gerichtete Gutachten der Deputation annehme?

Dieß beantworten sä m m t l i c h e Mitglieder beim Namensaufrufe mit Ja, und es soll dieß der 2. Kammer mittelst Protocollextracts notificirt werden.

Das Protocoll über vorstehenden Gegenstand wird sofort verlesen, genehmigt und durch Bürgermeister Gottschald und Secr. v. Bedtwik mit unterzeichnet.

Man geht nun noch zum fünften Gegenstande der Tagesordnung über, nämlich zur Wahl derjenigen Deputation, welche bis zum Eintritte des nächsten Landtags das Criminalgesetzbuch zu begutachten haben wird. Es sind 32 Mitglieder gegenwärtig. Der Präsident verliest zuvörderst die betreffenden Punkte des königlichen Decrets vom 3. laufenden Monats, und es erfolgt sodann die Wahl zuerst der wirklichen Deputationsmitglieder in der Weise, daß je fünf Namen auf jeden Zettel geschrieben werden, übrigens in der bisher bei der Wahl von Deputationen beobachteten Weise verfahren wird.

Bei der Eröffnung der Stimmzettel findet sich, daß die Mehrzahl der Stimmen mit 27 auf Prinz J o h a n n, 27 auf D. Deutrich, 25 auf v. Carlowitz, 21 auf den Fürsten v. Schönburg, 20 auf Bürgermeister Hübler, und 18 auf Secr. v. Bedtwik, dagegen in geringerer Zahl auf 10 andere